

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2016

Osnabrück, den 9. September 2016

Nr. 15

Stadt Osnabrück

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. 12. 2015.....	45
Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 30. 08. 2016	46
Konsolidierter Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Oberbürgermeisters.....	47
Jahresabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters	47
Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	47

Stadt Osnabrück

**13. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der ordnungsgemäßen Straßenreinigung
in dem Gebiet der Stadt Osnabrück
nebst Anlage vom 14. 12. 1999,
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 08. 12. 2015**

Aufgrund § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 - 4, § 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 30. 08. 2016 folgende 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. 12. 2015, erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte werden neu oder in geänderter Form in das Straßenverzeichnis mit den angegebenen Reinigungsklassen aufgenommen.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 30. 08. 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück
**Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung
in dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 30. 08. 2016**

RK=Reinigungs-klasse	Beschreibung Reinigungshäufigkeit	Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse
A1	fünfmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 55
A2	fünfmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 05
B1	einmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 11
B2	einmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 01
C1	sechsmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 66
D1	14 tägig zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 44
D2	14 tägig zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 04
E	siebenmal wöchentlich (alt)	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 77
E1	zweimal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 22
E2	zweimal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse 02
F1	zwei zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse V 22
F2	zwei zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse V 02
G1	vier zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	1. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse V 44
G2	vier zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	2. Winterdienstpriorität - Reinigungs-klasse V 04
Strassenname	Bemerkung	RK alt A1 A2 B1 B2 C1 D1 D2 E1 E2 F1 F2 G1 G2
Albert-Brickwedde-Strasse		D2
Albert-Einstein-Strasse		D2
Alfred-Mithöfer-Strasse	ohne Stichstrassen bei Haus Nr. 5 bis Nr. 11, Nr. 12 bis Nr. 14 und Nr. 24/26/28	D2
Alte Vogtei		D2
Alte Hageweg	von Imeyerweg, Einmündung bei Häusern 12 und 14, bis Alte Hageweg Haus Nr. 30	D2
Baltrumweg		D2
Borkumweg		D2
Bruder-Otger-Strasse	ohne Stichstrassen bei Haus Nr. 22 u. 30	D2
Carla-Woldering-Strasse	ohne Stichstrassen bei Haus Nr. 17 bis Nr. 21, Nr. 27, Nr. 29 und Nr. 31, Nr. 45, Nr. 47 und 49, Nr. 63 und 65, Nr. 75, Nr. 77 bis 79 sowie Nr. 91, Nr. 93 und 95	D2
Claire-Goll-Strasse		D2
Felka-Platek-Strasse	ohne Stichstrasse zwischen Haus Nr. 5 und 9	D2
Friedrich-Janssen-Strasse		D2
Georgstrasse	von Möserstrasse bis Schillerstrasse	A2
Grieseling	von Rekershof bis Haus Nr. 19/30, ohne Stichstrassen	D2

Imeyerweg	von Gretescher Weg bis Haus Nr. 81 bzw. 30/32	D2
Ingard-Kestner-Strasse		D2
Königsfeld	ohne Stichstrassen zwischen Haus Nr. 17 c u. 21	D2
Lise-Meitner-Strasse		D2
Ludwig-Nolde-Strasse	ohne Stichstrasse zwischen Haus Nr. 46 u. 56	D2
Malberger Strasse	Stichstrasse von Haus Nr. 1 bis 11	D2
Malberger Strasse	von Hermann-Ehlers-Strasse bis Industriestrasse, ohne Stichstrasse von Haus Nr. 1 bis 11	D1
Marie-Curie-Strasse		D2
Marieluise-Fleißer-Strasse		D2
Milanweg	ohne Stichstrassen	D2
Nelly-Sachs-Strasse	ohne Stichstrasse zwischen Haus Nr. 15 u. 21 a sowie 23 B u. 27	D2
Nordhausweg	von Hörner Weg bis Haus Nr. 5 und 12	D2
Rekershof		D2
Süver Hång	ohne Stichstrassen	D2
Theanolte-Bähnisch-Hof		D2
Theodor-Körner-Strasse		D2
Ursula-Flick-Strasse	ohne Stichstrassen bei Haus Nr. 23 und 27, bei Haus Nr. 29 u. 37, und bei Haus Nr. 41 u. 49	D2
Zum Holzkenmaker	ohne Stichstrassen zwischen Haus Nr. 13 A u. 15	D2

Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30. 08. 2016 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2014 beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt Osnabrück mit dem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2014 liegen vom 12. 09. 2016 bis einschließlich 20. 09. 2016 zur Einsichtnahme im Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 2. Etage, Zimmer 226, öffentlich aus.

Osnabrück, den 05. 09. 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Jahresabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30. 08. 2016 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG

über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Osnabrück beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss der Stadt Osnabrück mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2015 liegen vom 12. 09. 2016 bis 20. 09. 2016 zur Einsichtnahme im Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 2. Etage, Zimmer 226 öffentlich aus.

Osnabrück, 05. 09. 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Der Rat der Stadt hat am 30. 08. 2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Werbeanlagensatzung für den Bereich des Hauptbahnhofs
Planbereich: Hauptbahnhof
- Bebauungsplan Nr. 154 (1) – Westerberg, West – 7. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Richard-Strauss-Weg und Edinghäuser Weg
- Bebauungsplan Nr. 289 – Goldbreede – 5. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Lengericher Landstraße, Goldbreede und Große Schulstraße

- Bebauungsplan Nr. 370 – ehemaliger Güterbahnhof – Planbereich: zwischen den Bahnlinien Münster-Osnabrück und Osnabrück-Löhne, Neulandstraße und Frankenstraße

Die Werbeanlagensatzung und die Bebauungspläne mit Begründung und, soweit gefordert zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Werbeanlagensatzung und die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

2.) Der Rat hat zum Bebauungsplan Nr. 370 – ehemaliger Güterbahnhof – auch über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Das Ergebnis der Prüfung kann von den Anregungsgebern im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden. Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch).

Im Internet kann die Abwägung auf der Seite www.osnabrueck.de/Ratsinformationssystem unter der öffentlichen Sitzung des Rates am 30. 8. 2016 zum Tagesordnungspunkt 10.6.1 eingesehen werden.

Osnabrück, 9. 9. 2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.